



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

**Nur per Mail an** [REDACTED]  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
WR II 2  
Postfach 120629  
53048 Bonn

Stuttgart 14.05.2020

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen 23-8973.10/44

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung  
Anhörung der Länder

Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
vom 17. April 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrter Herr [REDACTED],

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der EWKVerbotsV be-  
danken wir uns.

Die folgenden Anmerkungen bitten wir im weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfah-  
rens zu berücksichtigen:

## § 2 Nr. 1 – Definition Einwegkunststoffprodukte

Einwegkunststoffprodukte werden in § 2 Nr. 1 der EWKVerbotsV (im Folgenden Ver-  
ordnung genannt) sowie Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 (im Folgenden als  
Richtlinie bezeichnet) als ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt

beschrieben. Offen bleibt, ab welchem Prozentsatz von „teilweise“ gesprochen werden kann oder ob es auf einen Mindestgehalt nicht ankommt. Auf dem Markt sind beispielsweise eine Vielzahl von Verbundwerkstoffen mit Kunststoffanteil verfügbar. Diese auch als Compundmaterialien bezeichneten Werkstoffe bestehen aus einem Gemisch mehrere Grundstoffe, z.B. in Form von CFK.

Unabhängig davon ist die Definition von Kunststoff in § 2 Nr. 2. Kunststoff wird als ein Werkstoff bestehend aus einem oder mehreren Polymeren [...] beschrieben, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann. Es ist dabei ohne Bedeutung, wenn Kunststoffen Zusatzstoffe oder andere Stoff zugesetzt werden. Liegt ein Kunststoff im Sinne der Definition vor, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob auch ein Einwegkunststoffprodukt vorliegt, denn dafür sind nicht die dem Kunststoff zugemischten Zusatzstoffe relevant, sondern die weiteren Bestandteile des Kunststoffproduktes. Offen bleibt jedoch, ab welchem Anteil nicht mehr von Kunststoffen im Sinne obiger Definition gesprochen werden.

### **Leitlinien nach Art 12 Abs. 2 der Richtlinie**

Für die Begriffsbestimmung „Einwegkunststoffprodukte“ hat die Europäische Kommission nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie bis zum 3. Juli 2020 in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Auslegung des Begriffs „Einwegkunststoffprodukt“ zu veröffentlichen. Dies erleichtert den Vollzug der Verordnung in den Ländern, wenn die Leitlinien entsprechende konkrete Vorgaben enthalten, welche Produkte i. S. d. Richtlinie und damit der Verordnung Einwegkunststoffprodukte darstellen. Nach Informationen des Bundesumweltministeriums (BMU), die Baden-Württemberg auf Anfrage Ende April 2020 vom BMU erhielt, verzögert sich die Fertigstellung der Leitlinien. Wir bitten daher das BMU, die Länder in den Prozess zur Erstellung der Leitlinien einzubinden, sofern dies vor dem Hintergrund des beabsichtigten Veröffentlichungsdatums noch möglich ist.

### **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 – Luftballonstäbe inkl. Halterungsmechanismen**

Die Richtlinie nimmt Luftballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden, vom Anwendungsbereich aus. Aus der Formulierung ergibt sich, dass sowohl Luftballonstäbe und Halterungsmechanismen gemeint sind. Die Verordnung hingegen nimmt Luftballonstäbe für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und

Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden, vom Anwendungsbereich aus. Es bleibt offen, ob sich diese Ausnahme auch auf Halterungsmechanismen bezieht, weil der Bezugspunkt der Ausnahmeregelung Luftballonstäbe sind und nicht wie in der Richtlinie die Ballons selbst. Eindeutig ist folgende Formulierung: „ausgenommen sind Luftballonstäbe von Luftballons für [...], einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen.“ Alternativ könnte ein ergänzender Hinweis in der Begründung erfolgen.

### **§ 3 Abs. 1 Nr. 7 – Lebensmittelbehälter**

Bei § 3 halten wir ergänzende und klarstellende Hinweise in der Begründung für erforderlich, um divergierende Auslegungen und unterschiedliche Anwendungspraktiken zu verhindern. Dadurch soll auch verhindert werden, dass - wie bei den Ausnahmen zum Einwegpfand in § 31 Abs. 4 Verpackungsgesetz leider geschehen - eine kleinteilige, von Ausnahmen und Rückausnahmen geprägte und in Teilen nur noch von Fachleuten zu durchschauende Kasuistik entsteht.

Die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Kunststoffe effizienter, besser und nachhaltig zu bewirtschaften, setzen klare, eindeutige und vollziehbare Regelungen voraus.

Insb. jedoch die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 genannte Rückausnahme für Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, kann Fragen aufwerfen. Insb. könnte vermutet werden, dass sämtliche Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, aus expandiertem Polystyrol nicht vom Verbot umfasst sind. Wir verstehen den Wortlaut der Regelung allerdings so, dass nicht sämtliche Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt verboten werden sollen, sondern nur solche, die typischerweise „to-go“ verwendet werden. Wir schlagen daher folgende Klarstellung in der Begründung vor:

„Aus § 3 Nr. 7 lit. a, b und c wird deutlich, dass die in der Rückausnahme genannten Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, die

- nicht dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Mitnahmegericht mitgenommen zu werden,
- in der Regel nicht aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und

- ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen nicht verzehrt werden können,

nicht vom Verbot umfasst sind, auch wenn sie aus expandiertem Polystyrol hergestellt wurden. Die Verordnung trifft hier eine Abgrenzung zu Lebensmittelbehältern, die dem Transport von noch nicht zubereiteten Lebensmitteln dienen und mit solchen befüllt sind.“

Davon unberührt stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung.

### **Anhang I der VO (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung/Konformität von Produkten**

Obwohl die Richtlinie Marktüberwachungsregelungen enthält, ist sie nicht im Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten enthalten. Wir bitten daher das BMU, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass die Einwegkunststoff-RL in den Anhang I der o. g. EU-Verordnung aufgenommen wird.

### **Deutsche Übersetzung der Einwegkunststoffrichtlinie 2019/904**

Es wird vorgeschlagen, zur Vermeidung von Missverständnissen bei der EU auf eine Änderung der deutschen Übersetzung hinzuwirken und den Begriff „Lebensmittelverpackung“ durch die korrekte Übersetzung „Lebensmittelbehälter“ zu ersetzen. Dies sollte auch bei Anhang Teil B Nr. 7 lit. b der Verordnung erfolgen. Die englische Fassung „receptacle“ lautet übersetzt ebenfalls „Behälter“ und ist somit nicht nur auf Verpackungen beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirigentin